

VERLAUFSPLAN (RAT)

I n n e n b e r e i c h s s a t z u n g A l t e n v o e r d e

- | | |
|--|------------------------|
| 1.) Entwurfsbilligung | 20.08.1998 (PA) |
| 2.) Satzungsbeschluss
PA: am 22.10.1998
HA: am 27.10.1998 | 29.10.1998 |
| 3.) Inkrafttreten | 07.11.1998 |

SITZUNGSVORLAGE NR. 204/98

08

Amt: Planungsamt

Aktenzeichen: FI/Bay

Betreff: Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Klarstellungssatzung für den Bereich Ennepetal-Altenuerde;

hier: Billigung des Entwurfes

Beschlußvorschlag:

Der Planungsausschuß nimmt den Entwurf für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Klarstellungssatzung - für den Ortsteil Ennepetal-Altenuerde zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Begründung:

Der Planungsausschuß hatte in seiner Sitzung am 19.03.1998 die Verwaltung beauftragt, für den Ortsteil Ennepetal-Altenuerde eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches vorzubereiten.

Die Verwaltung hat daraufhin die sogenannten 34-er Bereiche für den Ortsteil Ennepetal-Altenuerde dargestellt.

Auf den den Fraktionen mit dieser Einladung zugestellten Plan, der die 34-er Bereiche darstellt, wird hingewiesen.

Die Verwaltung wird im übrigen berichten.

Lauf der Sitzungsvorlage	Zuständiges Gremium	Sitzung am	Öffentlich	Nichtöffentlich	Punkt der TO	Ergebnis der Abstimmung Ja / Nein / Enth.
Beschluß	Planungsausschuß	20.08.98	X		8	
Federführendes Amt: 61		 Amtleiter		 Dezernent		Stadtdirektor
Weiter beteiligte Ämter						37

Auszug

1. aus der Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses vom 20.08.1998

Ö 8 Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
Klarstellungssatzung für den Bereich Ennepetal-Altenvoerde;

hier: Billigung des Entwurfes

Beschluss:

Der Planungsausschuss nimmt den Entwurf für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Klarstellungssatzung - für den Ortsteil Ennepetal-Altenvoerde zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

F.d.R.:


Schriftführer

2. Dem Amt/der Abteilung 61

zur weiteren Bearbeitung

zur Kenntnis

3. Amt/Abt. hat Durchschrift erhalten.

4. z.d.A./Wv.:

Der Bürgermeister

l. A.: 

SITZUNGSVORLAGE NR. 276/98

ÖM

Amt: Planungsamt

Aktenzeichen: Sp/Bay

**Betreff: Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Klarstellungssatzung für den Bereich Ennepetal-Altenvoerde -;**

- hier: 1. Satzungsbeschluss
2. Antrag der Eheleute Arens

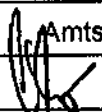
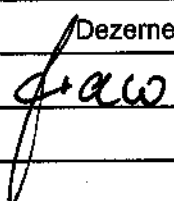

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung, i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW) in der z. Zt. gültigen Fassung, eine Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Altenvoerde zu erlassen.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal folgt dem Antrag der Eheleute Arens auf Erlass einer Einbeziehungssatzung bzw. Erweiterung der Klarstellungssatzung im Sinne des Schreibens vom 05.10.1998 nicht.

Begründung:

Der Planungsausschuss der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 20.08.98 folgenden Beschluss gefasst (TOP Ö 8):

"Der Planungsausschuss nimmt den Entwurf für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Klarstellungssatzung - für den Ortsteil Ennepetal-Altenvoerde zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten."

Lauf der Sitzungsvorlage	Zuständiges Gremium	Sitzung am	Öffentlich	Nichtöffentlich	Punkt der TO	Ergebnis der Abstimmung Ja / Nein / Enth.
Beratung	Planungsausschuss	22.10.98	X		7	
Beratung	Hauptausschuss	27.10.98	X		11	
Beschluss	Rat	29.10.98	X			
Federführendes Amt: 61	Amtsleiter		Dezernent		Bürgermeister	
						
Weiter beteiligte Ämter						

Diesem Antrag ist die Verwaltung nachgekommen und legt nunmehr die Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Altenvoerde zur Beschlussfassung vor.

Mit Schreiben vom 05.10.1998 schlagen die Eheleute Rita und Heinz Arens - durch ihren Rechtsbeistand - vor, die in Rede stehende Klarstellungssatzung zu erweitern bzw. eine Kombination durch eine Einbeziehungssatzung für ihre Grundstücke im Bereich Ennepetal-Altenvoerde herbeizuführen.

Es ist zu vermuten, dass es sich hierbei insbesondere um Grundstücke an der Eendrachtstraße handelt.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass das v.g. Schreiben als Antrag zu werten ist und hält es für geboten, den Rat der Stadt Ennepetal frühzeitig zu informieren, damit der Sachverhalt in die Beratungen einfließen kann.

Die Verwaltung schlägt vor, es zunächst bei der räumlichen Abgrenzung der Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Altenvoerde zu belassen.

Soweit der Rat der Stadt Ennepetal ein Erfordernis für den Erlass weiterer Einbeziehungssatzungen im Bereich Ennepetal-Altenvoerde sieht, könnte diesem - im Zuge weiterer Satzungsgebungsverfahren - nachgekommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt empfiehlt die Verwaltung, dieses jedoch nicht zu vollziehen.

Auf den als Anlage beigefügten Schriftsatz als auch auf den -den Fraktionen mit dieser Einladung zugestellten- Plan, in dem die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung dargestellt ist, wird hingewiesen.

- Anlage Nr. 1:** Satzung
- Nr. 2:** Begründung zur Satzung
- Nr. 3:** Antrag der Eheleute Arens

Satzung

der Stadt Ennepetal gem. § 34 Abs. 4 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB)
für den Stadtteil Ennepetal-Altenvoerde.

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr.1 des Baugesetzbuches BauGB) vom August 1997 (BGBl I S. 2081) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW) in der z.Zt. gültigen Fassung der hat der Rat der Stadt Ennepetal am..... folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der in § 2 der Satzung näher bezeichnete Bereich wird durch diese Satzung gem § 34 Abs. 1 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt (Klarstellungssatzung)

§ 2

Der genaue räumliche Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (M = 1 : 5.000).

Der Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt im Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Ennepetal, Bismarkstrasse 21, Zimmer.50a, während der Dienstzeitstunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ennepetal, den

Eckhardt

Bürgermeister

Aufgestellt im Baudezernat der
Stadt Ennepetal im September 1998
-Amt 61/63-

Begründung

zur Satzung der Stadt Ennepetal gem. § 34 Abs. 4 Nr.1 des Baugesetzbuches BauGB) für den Stadtteil Ennepetal-Altenuerde (Klarstellungssatzung)

1. Grenzen des Satzungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erfasst den im Zusammenhang bebauten Stadtteil von Ennepetal-Altenuerde. Plangrundlage ist ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab = 1 : 5.000.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich eindeutig aus der zeichnerischen Darstellung der einzelnen Satzungsbereiche. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung; die als "im Zusammenhang festgelegten Bereiche" sind mit einer senkrechten Schraffur belegt.

2. Lage im Gemeindegebiet

Der Satzungsbereich erfasst die Baugebiete des Stadtteils Ennepetal-Altenuerde mit Ausnahme der dort rechtsverbindlichen Bebauungspläne.

Der Satzungsbereich erfasst auch Teile des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 73 "Brinker Feld", für den eine Veränderungssperre besteht.

3. Ziel und Zweck

Mit dieser Satzung soll Klarheit bezüglich der planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben -insbesondere in den Randzonen der Siedlungsbereiche- geschaffen werden.

Insofern hat sie auch Gewicht als Steuerungsinstrument für die städtebauliche Entwicklung im Betrachtungsbereich.

Das heißt, mit ihr sollen zum einen die Grenzen der baulichen Entwicklung des Siedlungsbereiches Ennepetal-Altenuerde bestimmt werden und zum anderen sollen Bereiche, welche überwiegend Freiraumfunktionen wahrnehmen, als solche geschützt werden.

Diese Satzung soll die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen.

Aufgestellt im Baudezernat der Stadt Ennepetal
im September 1998 -Amt 61/63-

REDEKER SCHÖN DAHS & SELLNER

RECHTSANWÄLTE

Stadt Ennepetal

Eing.: - 6. OKT. 1998

Stadtdirektor
der Stadt Ennepetal
- Planungs- und Bauordnungsamt -
Herrn Amtsleiter Fischer
Postfach 15 43/15 44

58244 Ennepetal

Bonn, den 5. Oktober 1998. =/ps

Reg.-Nr. 5 98 3835

Durchwahl-Nr. Sekretariat Dr. Becker
Frau Habeth / Frau Schneider
Tel.: 0228 / 7 26 25 105

- Bonn**
 PROF. DR. KONRAD REDEKER
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 DR. KURT SCHÖN (1928-1986)
 PROF. DR. HANS DAHS
 DR. DIETER SELLNER
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 DR. KLAUS D. BECKER
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 ULRICH KELLER
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 ULRIKE BÖRGER
 Fachanwältin für Familienrecht
 DR. FRIEDWALD LÜBBERT
 HANNS W. FEIGEN
 DR. KAY ARTUR PAPE
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 DR. CHRISTIAN D. BRACHER
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 DR. ANDREAS FRIESER
 DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT
 DR. JÜRGEN LÜDERS, vBP
 Fachanwalt für Steuerrecht
 THOMAS THIERAU
 DIETER MERKENS
 DR. THOMAS MAYEN
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 DR. KLAUS WALPERT
 DR. HEIKE GLAHS
 AXEL GROEGER
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 DR. RONALD REICHERT
 ANDREAS OKONEK
 DR. JÖRG WUNDERLICH
 DR. HARTMUT FISCHER
- Berlin**
 DR. PETER-ANDREAS BRAND*
 DR. OLAF REIDT
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 DR. HANSJÖRG PIEHL, LL.M.*
 DR. ROGER MANN
 JUTTA WAGNER
 Notarin; Fachanwältin
 für Familienrecht
- Köln**
 MARTIN REUTER
 zugelassen beim
 Oberlandesgericht Köln
 ULRICH BIRNKRAUT
- Hamburg**
 GERNOT LEHR
 RENATE DAMM
 DR. KAREN RINSCHKE
- Leipzig**
 MANUELA M. GERHARD
 Fachanwältin für Arbeitsrecht
 DR. THOMAS STICKLER
- London**
 DR. PETER-ANDREAS BRAND*
 OETLEV STAECKER
 DR. HANSJÖRG PIEHL, LL.M.*
 DR. ROGER MANN
- * Registered Foreign Lawyer
 in England and Wales

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für den Bereich Ennepetal-
Altenvoerde, hier: Grundstücke der Eheleute Rita und Heinz
Arens, Rüggeberger Str. 92, 58256 Ennepetal.

Sehr geehrter Herr Fischer,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlaß der jüngsten Erörterung aller derzeit noch laufenden
Bauvoranfragen, die von der Stadt Ennepetal abschlägig beschie-
den worden sind und die wir daraufhin im Widerspruchsverfahren
gem. §§ 68 ff. VwGO für die Eheleute Arens weiterführen, bin
ich über den Entwurf der Satzung (Klarstellungssatzung) gem. §
34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB unterrichtet worden, der auf den Sitzun-
gen des Planungsausschusses vom 19.3.1998 und 20.8.1998 beruht.

Die Verwaltung hat mit diesem Entwurf den nicht beplanten In-
nenbereich des Ortsteils Ennepetal-Altenvoerde gem. § 34 BauGB
dargestellt und hierbei mit dem mir vorliegenden Entwurf der
Satzung sogar die Flächen ausgeklammert, die sich schon derzeit

60

innerhalb der Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Ennepetal (WA) befinden.

Weder insoweit, noch für die übrigen benachbarten Grundstücke der Eheleute Arens ist es aber m.E. besonders einleuchtend, eine derartige satzungsrechtliche Ausklammerung vorzunehmen.

Insbesondere erkenne ich in dieser engen Begrenzung des Entwurfes dann keinen Sinn, wenn ich mit der Neufassung des BauGB ab 1.1.1998, also mit § 34 Abs. 4 Satz 2, Satz 1 Nr. 1 und Satz 1 Nr. 3 davon ausgehe, daß die Grundstücke der Eheleute Arens im Zusammenhang mit der Bescheidung der Bauvoranfragen als Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB angesehen worden sind und in allen Fällen relativ eindeutige topographische bzw. landschaftsmäßige Abgrenzungen existieren.

Mit diesen Abgrenzungen, die in der Örtlichkeit einen sehr präzisen Grenzverlauf ermöglichen, drängt es sich also geradezu auf, die satzungsrechtliche Kombination aus § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB vorzusehen, wenn und soweit die Stadt Ennepetal in der Konsequenz der Ablehnungsbescheide zu den Bauvoranfragen weiterhin auf dem Standpunkt steht, daß diese Grundstücksflächen schon dem Geltungsbereich des § 35 BauGB unterfallen.

Bekanntlich haben wir hierzu einen abweichenden Rechtsstandpunkt und gehen schon bei der jetzigen Sachlage für alle Grundstücke der Eheleute Arens von § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB aus. Dieser abweichende planungsrechtliche Standpunkt, den wir nötigenfalls natürlich auch verwaltungsgerichtlich erstreiten müssen, würde sich bei einer Satzungskombination aus § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB in der Hauptsache erledigen.

Bei der endgültigen Fassung der Satzung sollte u.a. auch der Landschaftsplan (Entwurf) des Ennepe-Ruhr-Kreises (Untere Land-

schaftsbehörde) für den Bereich Ennepetal/Gevelsberg/Schwelm berücksichtigt werden.

Ich gehe davon aus, daß auch der Landschaftsplan für die Abgrenzung der auch zukünftig grundsätzlich nicht bebaubaren Flächen auf die entscheidenden landschaftlichen bzw. die erkennbaren topographischen Abgrenzungen zurückgreifen wird, daß sich also auf diesem Wege eine planungsrechtliche und eine landschaftsrechtliche Koordination erzielen läßt, die im übrigen - wie oben gesagt - schon bei dem derzeitigen Stand der Dinge auf gültigen Darstellungen des städtischen Flächennutzungsplanes beruht.

Ich schlage also vor und rege an, jenseits der weiteren planungsrechtlichen Auseinandersetzung von der Einbeziehungsmöglichkeit des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gebrauch zu machen und dem Planungsausschuß für die nächste oder übernächste Sitzung eine entsprechende Neufassung des Satzungsentwurfes vorzuschlagen.

Damit kann u.a. auch darauf zurückgegriffen werden, daß in einem anderen, südlichen Bereich von Altenvoerde (südlich der Lohrerstraße) auch anhand des mir vorliegenden Entwurfes der satzungsrechtlichen Abgrenzung vorgesehen ist, einen Grundstückskomplex gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbeziehen und somit also ohnehin schon für Altenvoerde eine satzungsrechtliche Kombination aus § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB vorliegt.

Hierbei ist es allerdings unerheblich, ob die Anwendung des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB nunmehr in demselben Satzungsverfahren erfolgt oder parallel dazu, also sachlich und zeitlich bzw. verfahrensrechtlich getrennt, durchgeführt wird.

Wenn ich den planungsrechtlichen Standpunkt der Stadt Ennepetal, mit dem die Ablehnung der Bauvoranfragen erfolgt ist, zugrundelege, sind auch die für § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Auszug

1. aus der Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses vom 22.10.1998

Ö 7 Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Klarstellungssatzung für den Bereich Ennepetal-Altenvoerde -;

hier: 1. Satzungsbeschluss
2. Antrag der Eheleute Arens

Planungsausschussmitglied **Steinbrink** möchte wissen, ob eine rechtliche Prüfung hinsichtlich eventueller Regressansprüche erfolgt sei.

Die Verwaltung erklärt hierzu, dass sie die Abgrenzung im Zuge der Planerstellung geprüft habe; eine gerichtliche Prüfung jedoch zu einem anderen Ergebnis kommen könne:

Der Planungsausschussvorsitzende lässt über Ziffer 1 u. 2 des Beschlussvorschlages getrennt abstimmen.

Der Planungsausschuss fasst zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages folgenden **einstimmigen**

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung, i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW) in der z. Zt. gültigen Fassung, eine Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Altenvoerde zu erlassen.

Der Planungsausschuss fasst zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlages folgenden

Beschluss:

2. Der Rat der Stadt Ennepetal folgt dem Antrag der Eheleute Arens auf Erlass einer Einbeziehungssatzung bzw. Erweiterung der Klarstellungssatzung im Sinne des Schreibens vom 05.10.1998 nicht.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

F.d.R.:


.....
Schriftführer

2. Dem Amt/der Abteilung 61

zur weiteren Bearbeitung

zur Kenntnis

3. Amt/Abt.63 hat/haben Durchschrift erhalten.

4. z.d.A./Wv.:

Der Bürgermeister

L. He


Auszug

1. aus der Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses vom 12.11.1998

Ö 5 Anträge auf Erlass von Außenbereichssatzungen;

Die Verwaltung teilt mit, dass sie zur nächsten Sitzung des Planungsausschusses die Klarstellungssatzungen gem. § 34 BauGB für die Ortsteile Milspe und Voerde vorlegen werde.

Sodann fasst der Planungsausschuss folgenden **einstimmigen**

Beschluss:

Der Planungsausschuss der Stadt Ennepetal stellt die Anträge auf Erlass von Außenbereichssatzungen so lange zurück, bis für die einzelnen Stadtteile die Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Klarstellungssatzungen - abgearbeitet sind.

F.d.R.:

.....

Schriftführer

2. Dem Amt/der Abteilung 61

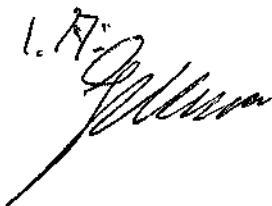
zur weiteren Bearbeitung

zur Kenntnis

3. Amt/Abt : hat/haben Durchschrift erhalten.

4. z.d.A./Wv.:

Der Bürgermeister

l. A.


**Ö 11 Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Klarstellungssatzung für den Bereich Ennepetal-Altenuerde -
hier: 1. Satzungsbeschuß
2. Antrag der Eheleute Arens**

Auf Anfrage von Hauptausschußmitglied Herrn Schnurbusch, ob evtl. Regressansprüche auf die Stadt Ennepetal zukommen könnten, teilt der Leiter des Planungs- und Bauordnungsamtes, Herr Fischer, mit, dass eine juristische Prüfung schwierig sei. Letztendlich könne der Ausgang eines Rechtsstreites nicht vorausgesagt werden. Die Verwaltung habe hier sorgfältig geprüft und könne mit gutem Gewissen diesen Verwaltungsvorschlag machen. Darüber hinaus sei der Rat frei, Veränderungen vorzunehmen.

Herr Bürgermeister Eckhardt lässt über den Beschlußvorschlag getrennt abstimmen.

Beschluß:

Der Hauptausschuß empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluß zu fassen:

- 1. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung, i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW) in der z. Zt. gültigen Fassung, eine Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Altenuerde zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluß:

Der Hauptausschuß empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluß zu fassen:

- 2. Der Rat der Stadt Ennepetal folgt dem Antrag der Eheleute Arens auf Erlass einer Einbeziehungssatzung bzw. Erweiterung der Klarstellungssatzung im Sinne des Schreibens vom 05.10.1998 nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verfügung:

- zur Kenntnis
- zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)
- Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)
- Fotokopie zur Kenntnis
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am
- Vermerk zur Anfragen-Kartei

Stadt Ennepetal
- Baudezernat -
Eing.: 16. NOV. 1998
Amt/Abtlg.

Ennepetal, 13.11.98
(Schriftführer)

AUSZUG : Niederschrift des Rates vom 29.10.1998 - 61/63-

**Ö 13 Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Klarstellungssatzung für den Bereich Ennepetal-Altenvoerde -
hier: 1. Satzungsbeschluß
2. Antrag der Eheleute Arens**

Herr Bürgermeister Eckhardt lässt über die beiden Punkte getrennt abstimmen.

Beschluß:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt **einstimmig**, gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung, i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW) in der z. Zt. gültigen Fassung, eine Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Altenvoerde zu erlassen.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal folgt dem Antrag der Eheleute Arens auf Erlass einer Einbeziehungssatzung bzw. Erweiterung der Klarstellungssatzung im Sinne des Schreibens vom 05.10.1998 **einstimmig nicht**.

Verfügung:

- zur Kenntnis
- 61/63* zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)
- Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)
- 23* Fotokopie zur Kenntnis
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am
- Vermerk zur Anfragen-Kartei

16.11.98
Stadt Ennepetal
- Baudezernat -
Eing.: **1 3. NOV. 1998**
Amt/Abtg.....

Ennepetal, *12.11.98*
(Schriftführer) *[Signature]*

**Amt 61/63
- He/Bay -**

Ennepetal, 04.11.1998

1.

Amt 10

im Hause

Betreff: Öffentliche Bekanntmachung;

hier: Klarstellungssatzung Ennepetal-Altenvoerde

- Inkrafttreten- -

Es wird gebeten, die Veröffentlichung der beigefügten Bekanntmachung in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau

am 07.11.1998

zu veranlassen.

Im Auftrag



(Hellmann)

2. Wv. 09.11.1998

1. Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Ennepetal gem. § 34 Abs. 4 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB)
für den Stadtteil Ennepetal-Altenvoerde.

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) -in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der in § 2 der Satzung näher bezeichnete Bereich wird durch diese Satzung gem § 34 Abs. 1 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt (Klarstellungssatzung)

§ 2

Der genaue räumliche Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (M = 1 : 5.000).

Der Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt im Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Ennepetal, Bismarkstrasse 21, Zimmer.50a (Altbau), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Bekanntmachungsanordnung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ennepetal, den 04.11.1998

Der Bürgermeister



(Eckhardt)



2. Mitteilung Amt 10

3. z. Vg.

Öffentliche Bekanntmachung

in der



WESTFALENPOST

Zeitung für Schwelm, Gevelsberg, Ennepetal

vom :

07.11.98

Öffentliche Bekanntmachung Satzung

der Stadt Ennepetal gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Stadtteil Ennepetal-Altenuvoerde.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) – in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner öffentlichen Sitzung am 29. 10. 1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der in § 2 der Satzung näher bezeichnete Bereich wird durch diese Satzung gem. § 34 Abs. 1 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt (Klarstellungssatzung)

§ 2

Der genaue räumliche Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (M = 1:5000). Der Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt im Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Ennepetal, Bismarckstraße 21, Zimmer 50a (Altbau), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Bekanntmachungsanordnung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ennepetal, den 4. 11. 1998

Der Bürgermeister
(Eckhardt)

Öffentliche Bekanntmachung

in der

WESTFALISCHE

WR RUNDSCHAU

Zeitung für Schwelm, Geveisberg und Ennepetal

vom: 07.11.1998

Öffentliche Bekanntmachung Satzung

der Stadt Ennepetal gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Stadtteil Ennepetal-Altenvoerde.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) – in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner öffentlichen Sitzung am 29. 10. 1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der in § 2 der Satzung näher bezeichnete Bereich wird durch diese Satzung gem. § 34 Abs. 1 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt (Klarstellungssatzung)

§ 2

Der genaue räumliche Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (M = 1:5000). Der Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt im Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Ennepetal, Bismarckstraße 21, Zimmer 50a (Altbau), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Bekanntmachungsanordnung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Ennepetal, den 4. 11. 1998

Der Bürgermeister
(Eckhardt)

7.11.1998